



Beschlussvorlage BV 283/2018 (VSA)

**Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer**

| Beratungsfolge                                      | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Verwaltungs- und Sozialausschuss –<br>Vorberatung – | 15.10.2018 | öffentlich            |
| Kreistag – Beschluss –                              | 22.10.2018 | öffentlich            |

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer wird entsprechend der Anlage beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Ja

**Fachamt:** Finanzverwaltung und Schulen

**Anlagen:** Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

**I. Worum geht es?**

Mit Schreiben vom 23.03.2018 hatte die Jägervereinigung Kreis Freudenstadt e.V. einen Antrag auf Aussetzung der Jagdsteuer ab dem Jagdjahr 2019/2020 eingereicht (vgl. BV 258/2018 (VSA)).

**II. Sachverhalt**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.07.2018 mehrheitlich beschlossen, dem o. g. Antrag der Jägervereinigung Kreis Freudenstadt e.V. insoweit zu entsprechen, dass der Landkreis Freudenstadt ab dem Jagdjahr 2019/2020 auf die Erhebung der Jagdsteuer verzichtet, im Gegenzug jedoch den Zuschuss in Höhe von jährlich 8.000 Euro für die Arbeit der Kreisjägersvereinigung ab dem Jahr 2019 einstellt.

Begründet wurde dies u. a. durch die aktive Mitwirkung der Kreisjägersvereinigung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Darüber hinaus erhebt inzwischen nur noch ein Landkreis in Baden-Württemberg weiterhin eine Jagdsteuer.

**III. Begründung des Beschlussvorschlags**

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 23.07.2018 muss die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 27. Oktober 1978 in der Fassung vom 14. Januar 1991 durch Erlass einer Satzung aufgehoben werden.

Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Jagdjahres (Steuerjahr), das vom 01. April bis 31. März des Folgejahres andauert. Die Aufhebungssatzung soll daher zum 01. April 2019 in Kraft treten.

**IV. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer entsteht ein jährlicher Einnahmeausfall von knapp 40.000 Euro, der im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts auszugleichen ist.

---